OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-750431/6/MZ

Datum: Linz, 11. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des Dr. H N, MBA, vertreten durch die N Rechtsanwalt GmbH, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.05.2017, GZ: WA-9/10, wegen der Abweisung eines Antrags auf Ausstellung eines Waffenpasses

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Antrag vom 12.04.2017 begehrte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Ausstellung eines Waffenpasses. Er sei Rechtsanwalt und als solcher Sachwalter von M E, H, welcher ihn gefährlich bedrohe. Zum Nachweis der geltend gemachten Bedrohungslage liegt dem Antrag eine Vielzahl von Urkunden bei.

b) Mit Bescheid vom 10.05.2017, GZ: WA-9/10, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Bf auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs 2 Waffengesetz ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass es nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs allein Sache des Waffenpasswerbers sei, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und eine besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Verwaltungsgerichtshof sehe alleine in der Tätigkeit als Rechtsanwalt keinen Bedarf zum Führen von Waffen.
Dem Vorbringen des Bf sei kein persönliches Schutzbedürfnis in dem Ausmaß zu entnehmen, das an einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen heranreichen würde.

II. Gegen den in vorigem Punkte genannten Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf. Auf das Wesentliche verkürzt führt der Bf aus, die Bedrohungslage gehe, wie durch Urkunden belegt, weit über jene hinaus, welche er als Anwalt üblicherweise hinzunehmen habe. Er verweist insbesondere auf die Drohungen des M E sowie darauf, dass dieser Mitglied einer staatsfeindlichen Verbindung sei und dass aus dieser Richtung Gewaltdelikte zu erwarten seien.

Der Bf beantragt daher die Aufhebung des bekämpften Bescheids sowie seinem Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses stattzugeben. Eine öffentliche Verhandlung wurde ausdrücklich nicht beantragt.

III.a) Mit Schreiben vom 23.05.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen

Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG entfallen. Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften, sind der gegenständlichen Beschwerde nicht zu entnehmen und wird auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Bf auch ausdrücklich verzichtet.

b) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf ist Rechtsanwalt und verfügt seit dem Jahr 2010 über eine Waffenbesitzkarte. Mit Beschluss des BG Steyr vom 02.01.2017 wurde der Bf als Sachwalter des (zumindest ehemals) suchtmittelabhängigen M E, geb x, für die Vertretung vor Gerichten, Behörden und Sozialversicherungsträgern, die Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten, die Vertretung bei Rechtsgeschäften, die über Geschäfte des täglichen Lebens hinausgehen und zur Schuldenregulierung bestellt.

M E sendete in Folge eine Vielzahl an Nachrichten an die Kanzlei des Bf, in denen der Besachwalterte in unflätiger Sprache seinen Unmut über die Vorgehensweise seines Sachwalters ausdrückt. Die deutlich überwiegende Mehrzahl der Nachrichten dreht sich um den Zugriff auf Geldmittel und droht der Besachwalterte dem Bf mit Anzeigen. Beispielshalber lautet eine dieser Nachrichten (E-Mail vom 16.02.2017):

„so wida kein geld am konto sicken sie meine uterlagen an das gericht ich werde mit ihen nicht zusammen arbeiten von was treumen sie alle eigentlich ich werde ihnen rechnungen von meinem geld ausstellen für sachen die ich von meinem geld kaufe tahahaaa so nochmal ich laufe meine geld nicht nach wie ein hund hinterher ich ergere mich nicht mehr rum entweder überweisen sie mir mein geld oder geben sie die sachwalterschaft ap ansonsten wünsch ich ihnen eine schönne zusamenarbeit ohne mich und ich werde wie bei den vorigen sachwaltern mich soo lange dagegen selleb und sabotiren biss sie selbst keine lust mehr drauf haben. das ist gegen meinen willen ich werden mit ihnen nicht zusamen arbeiten ich will nur mien geld und mein leben zurück dauertes hald noch länger . tahahaa ich werde wen fragen was ich kaufen kann und ich werde für mein geld rechnungen ausstellen für sach die ichmir von meinem geld kaufe sagen sie mal von was treumen sie undals anwalt soltes sie am besten wissen das sachwalterschaft unrecht ist schönes leben noch termina können sie auch streichen . noch werde eich morgen strafanzeige gegensie stellen da sie es verhindert habe das ich an meine medikamente kommen und sollte ich morgen nicht zum termin der gerichtlichen weiunk kommen wird ich da auch eine anzeige machen“

Manche der Nachrichten beinhalten zudem unterschwellige Drohungen. Illustrativ lautet etwa eine am 27.03.2017, 11.15 Uhr, beim Bf eingegangene E-Mail wie folgt:

„OIDA ist das dein ernst !!!!!!!!?????

jetzt bin ich wider bei der fucking bank und es ist wida kein geld da !!!!!!!!!!!!
sog wos is mit dir !!???

glaubst i kon zum A. fliagn !!!!!
soid i zufuas hin geh !!!! …
ich hab nix gegen sie im gegenteil sie sind mir sehr sympathisch nur der österreichische staat macht uns 2 zu feinden !!!!
das was der staat mir hir zu mutet werde ich mit mir nicht machen lassen werde wen es sein muss mich dafür auch einsperren lassen .
mich ich hinen das wohl auch genau sagen wen sie nicht hören wollen
die ganze situation die ich wegen der sachwalterschaft sei nun fast 4 jahr habe ist 100 mal schlimmer als österreichs kindergarten knast tahaha
verpiss dich aus meinem leben
und wens für die ok ist den österreichischen staat gegen die willen einen mänschen zu vertreten kanst dich gern mit mir anlegen i hab jedes recht gegen die ungerechtickeit zu kämpfen
byby“

Am gleichen Tag um 12:20 Uhr schreibt der Besachwalterte bspw in einer E-Mail im Hinblick auf den vorigen Sachwalter, „des wa nur gut für den aöten sachwalter das ihn weg tan haben weil ich hett in tatsache weg macht !!!!“

Am 28.04.2017 um 13:47 Uhr ging bspw eine E-Mail mit folgendem Inhalt in der Kanzlei des Bf ein:
„ja oder nein bekomm ich dich jetzt loss oder nicht !!! wen i die e loss bekomm geh ich da e nimma am arsch wie gesagt persönlich hab i nix gegen dich !! nur wen ned!! geh ich da weiter am arsch !!!! bin scho auf knasst eingestellt auf den österreich kindergarten knasst !!!
also antwort !! ja oder nein ?????
ja und anzeigen muss ich dich aus prinzip schon i lass mi ned ficken u ihr könnt einfach soo machen ;)“

Als wahr unterstellt wird, dass der Besachwalterte Mitglied im „Staatenbund Österreich“ und somit ein sog „Staatsverweigerer“ ist (siehe die entsprechende Ankündigung in der E-Mail vom 07.04.2017).

Mit Beschluss des BG Steyr vom 03.05.2017, 3 P 345/14y-61, wurde der Bf von der Sachwalterschaft des M E enthoben, allerdings bis dato – soweit ersichtlich – kein neuer Sachwalter bestellt. Seither hat der Kontakt zwischen den beiden Personen stark abgenommen. Gelegentlich drohte M E dem Bf mit negativen Bewertungen im Internet (AV nach Telefonat mit dem Bf am 07.08.2017). Nach Aufhebung der Sachwalterschaft wurde M E einmalig in der Kanzlei des Bf vorstellig und verlangte Geld. Der Bf legte die aktuelle Sachlage dar und konnte die „Situation unter Kontrolle halten“, empfand M E aber als „doch sehr aggressiv und drohend“ (E-Mail des Bf vom 07.09.2017). Der Bf rechnet damit, dass M E ihn noch länger behelligen werde, da er ihn noch immer als „natürlichen Gegner“, der seinen Feind – den Staat – repräsentiere, sehe, und der ihm sein Geld wegnehmen wolle, was auch der Erfahrung seines Vorgängers entspräche.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Gemäß § 21 Abs 2 des Waffengesetzes 1996 – WaffG, BGBl I Nr 12/1997, zuletzt geändert mit BGBl I Nr 120/2016, hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde.

Gemäß § 22 Abs 2 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs 2 jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

Gemäß § 19 Abs 1 WaffG sind Schusswaffen der Kategorie B Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.

Gemäß § 7 Abs 1 WaffG führt eine Waffe, wer sie bei sich hat.

Gemäß § 7 Abs 2 WaffG führt eine Waffe jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.

Gemäß § 10 WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

b) In § 21 Abs 2 WaffG sieht der Gesetzgeber im (hier anzuwendenden) ersten Satz der Bestimmung drei Tatbestandselemente vor, bei deren Vorliegen ein Waffenpass für Waffen der Kategorie B von der Behörde (ohne Ermessen) auszustellen ist. Sowohl die Verlässlichkeit als auch die Vollendung des 21. Lebensjahres sind im in Rede stehenden Fall unbestritten und sohin nicht weiter zu erörtern. Anders aber verhält es sich bei dem Tatbestandselement des Bedarfs, der vom Bf nachzuweisen ist. Hier ist insbesondere auf § 22 Abs 2 WaffG Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 22 Abs 2 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs 2 leg cit jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften

besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt entgegnet werden kann.

Zur Intention des Gesetzgebers – welche bei der Interpretation von normativen Tatbestandsmerkmalen einfließt – ist auszuführen, dass dem Waffengesetz eine durchgängige Grundhaltung innewohnt, die einen eher restriktiven Zugang bei der Ausstellung von waffenrechtlichen Genehmigungen dokumentiert, was sich nicht zuletzt ua in der Bestimmung des § 10 manifestiert, der das öffentliche Interesse „an der Abwehr der mit dem Waffengebrauch verbundenen Gefahren“ betont.

In diesem Sinn ist zur Beurteilung der Frage des Bedarfs schon aus der Formulierung, „besondere Gefahren, denen am zweckmäßigsten durch Waffengewalt wirksam begegnet werden kann“ abzulesen, dass hier Fallgruppen angesprochen sind, die quasi der ultima ratio des Waffeneinsatzes bedürfen. Demnach sind solche nicht umfasst, die am ehesten durch Deeskalation, durch Anzeigeerstattung oder auch durch den Einsatz von gelinderen Mitteln als dem Führen einer Schusswaffe gelöst werden können.

Ausgehend von der geltenden Rechtslage ist es entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs allein Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs 2 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenpasswerber hat daher – macht er eine besondere Gefährdung geltend – im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Es reicht also nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann (VwGH 3.10.2015, Ra 2015/03/0078). Ferner ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (vgl VwGH 19.12.2013, 2013/03/0046, uHa VwGH 27.1.2011, 2010/03/0072).
Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt (vgl das Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2006, 2005/03/0035; VwGH vom 25.1.2006, 2005/03/0062).

c) Der Bf begründet seinen Bedarf zum Führen einer Waffe im Wesentlichen damit, dass er während seiner Tätigkeit als Sachwalter für den (zumindest vormals) drogenabhängigen M E, ein Mitglied im „Staatenbund Österreich“, von diesem im Wege elektronischer Nachrichten an Leib und Leben bedroht worden sei.

Mit seinem Vorbringen vermag der Bf jedoch keinen Bedarf iSd zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs aufzuzeigen. Bezüglich der Mitgliedschaft des M E im „Staatenbund Österreich“ und der Gefährlichkeit von Staatsverweigerern stellt der Bf allgemeine Vermutungen in den Raum, ohne eine konkrete Gefahrenlage darzutun.

Hinsichtlich der erfolgten Drohungen im Wege von elektronischen Nachrichten ist dem Bf zwar zuzugestehen, dass vereinzelt eine Gewaltbereitschaft von M E signalisiert worden sein könnte. Eine Gesamtbetrachtung der Nachrichten legt allerdings nahe, dass M E diese (allenfalls mittelbaren) Drohungen nicht ernst meint und diese bloßer Bestandteil der – zweifellos sehr nervenden – zahlreichen Beschimpfungen sind. In diesem Zusammenhang ist zum einen darauf hinzuweisen, dass M E mehrfach erwähnt, gegen den Bf persönlich keine Abneigung zu hegen bzw diesen sogar sympathisch zu finden. Zum anderen stellt M E vielfach Anzeigen gegen den Bf bei Behörden und Gerichten in den Raum, was nicht darauf hindeutet, dass M E selbst mit Gewalt einzuschreiten gedenkt.

Hinzu kommt, dass der Bf schon seit einigen Monaten nicht mehr als Sachwalter für M E bestellt ist und letzterer mehrfach mitgeteilt hat, dem Bf lediglich so lange „am Arsch zu gehen“, bis dieser nicht mehr als sein Sachwalter fungiere. In dieses Bild passt, dass M E seither lediglich noch gelegentlich mit negativen Bewertungen im Internet gedroht hat. Bei dem einzigen Besuch des M E in der Kanzlei des Bf konnte der Bf die Situation kontrollieren und ist nicht ersichtlich, dass dies in Hinkunft, sollte M E in der Kanzlei wieder auftauchen, nicht der Fall sein werde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass dem Bf als Besitzer eines waffenrechtlichen Dokumentes das Recht zukommt, seine Waffen innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen, in concreto daher auch am Sitz der Kanzlei, zu Selbstverteidigungszwecken zu nutzen. Zudem ist zu erwarten, dass die Mitarbeiterinnen des Bf M E bereits abblocken oder zumindest solange beschäftigen können, bis nötigenfalls alarmierte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eintreffen. Diesbezüglich betont auch der Verwaltungsgerichtshof, dass die Abwehr einer allgemeinen Gefahr, wie der rechtswidrigen Verwirklichung des Tatbestands einer gerichtlich strafbaren Handlung (die vorsätzlich begangen wird) nach dem StGB auf dem Boden des Sicherheitspolizeigesetzes den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (dazu zählen insbesondere die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei), die für die Sicherheitsbehörde den Exekutivdienst versehen, zukommt (vgl VwGH 19.12.2013, 2013/03/0017, mwH). Zudem ist es

nicht ausgeschlossen, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt (außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen) zu einer Gefährdung Unbeteiligter führen kann, und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit mit sich bringen kann (vgl VwGH 23.8.2013, 2013/03/0081). Selbst wenn M E (außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen) mit dem Bf persönlichen Kontakt suchen sollte, ist es angebracht, deeskalierend vorzugehen und nicht mit der potentiellen Nutzung bzw Zurschaustellung einer Faustfeuerwaffe eine zusätzliche Drohkulisse zu schaffen. Das erkennende Gericht verweist deshalb auf gelindere Mittel, die die allgemeine Gefahr von Übergriffen hintanzuhalten vermögen, wie zum Beispiel Vorabinformation bei Verdachtsmomenten an die Sicherheitsbehörden oder Aufklärung der Sicherheitsbehörden über die generelle Situation des Bf, sodass diese gezielt ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen können (vgl VwGH 19.6.2015, Ra 2015/03/0036). Dafür, dass M E dem Bf außerhalb seiner Kanzleiräumlichkeiten auflauern wird, gibt es keine Anhaltspunkte, zumal dieser in seinen E-Mails mehrfach auf die Anwesenheit des Bf in seiner Kanzlei Bezug genommen hat, um ihn aufzusuchen (siehe bspw E-Mail vom 20.04.2017, 15:02 Uhr und vom 02.05.2017, 15:39 Uhr).

Eine über das für einen Rechtsanwalt und Sachwalter übliche Maß hinausgehende Bedrohungssituation vermag vom Landesverwaltungsgericht daher nicht erkannt zu werden.

d) Zusammengefasst ist also festzuhalten, dass dem Bf ein Nachweis des Bedarfs gemäß § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 2 WaffG nicht gelungen ist.

Kann der Antragsteller einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nicht nachweisen, so liegt gemäß § 10 WaffG die Ausstellung im Ermessen der Behörde. Das eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf iSd § 22 Abs 2 WaffG nahekommen.

Eine positive bedarfsunabhängige Ermessensentscheidung war im konkreten Fall nicht zu treffen, da die vom Bf geltend gemachten Umstände nicht an einen Bedarf heranreichen und darüber hinaus das öffentliche Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren – entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgebot des § 10 WaffG – sehr hoch zu veranschlagen ist (vgl VwGH 28.2.2006, 2005/03/0041; VwGH 19.2.1998, 97/20/0702 uHa VwGH 18.9.1997, 95/20/0586, mwN).

Im Ergebnis ist die Beschwerde daher abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist unzulässig, da die Beantwortung der Frage, ob sich konkret der Bf in einer bedarfsbegründenden Gefährdungssituation befindet, nicht zur Verallgemeinerung eignet und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer